

Die psychologischen Beziehungen zwischen Medizin und Recht.

Von

Prof. Dr. Vorkastner, Halle a. d. S.

Die psychologischen Beziehungen zwischen Medizin und Recht. Was will das Thema? Mein Herr Korreferent hat es bereits gesagt. Nicht alle Beziehungen zwischen Recht und Medizin sind gemeint. Denn jede Beziehung ist letztlich psychologisch aufzufassen. Sondern die rein psychologischen Beziehungen. Dabei habe ich nicht nur des Gegebenseins dieser Beziehungen zu gedenken, sondern auch ihres Standes. Es ist natürlich ein Thema, über das man ein Buch schreiben könnte. Hier zwingt die Kürze der Zeit zur Beschränkung auf Wesentliches.

Die Rechtswissenschaft als *Geisteswissenschaft*, als *Kulturwissenschaft* und *normative Wissenschaft (Radbruch)* hat als solche nahe Beziehungen zur Psychologie. Diese Beziehungen scheinen aber hier besonders eng. Das Recht regelt seelische Beziehungen von Mensch zu Mensch. Es gibt eine Rechtspsychologie (*Reichel*). Man hat sich mit den psychologischen Grundlagen des Rechts beschäftigt. *Hans Reichel* exemplifiziert, daß „die Theorie vom Gewohnheitsrecht sich nicht ohne Eingehen auf die psychologischen Momente erschöpfend behandeln lasse.“

Die Rechtswissenschaft umschließt eine Fülle von Begriffen psychologischen Charakters. Ich erinnere an den Begriff des *Vorsatzes*, der Gegenstand der Diskussion gewesen ist, neuerdings unter Beteiligung des Psychoanalytikers. Nur muß man sich von vornherein vor dem Irrtum hüten, diese Begriffe seien ohne weiteres Begriffe der Psychologie. Sie haben vielmehr ihre juristisch-psychologische Färbung. So weist *Gustav Radbruch* darauf hin, daß der Begriff des *Vorsatzes* entgegen dem gleichartigen Begriff der Psychologie auch den eine andere Bewußtseinslage darstellenden *dolus eventualis* umschließt, und wenn der Psychologe *Marbe* in seiner Broschüre: „Der Psychologe als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß“ die Behauptung aufstellt, der Begriff der *Überlegung* des Strafrechts unterscheide sich nicht von dem gleichlautenden der Psychologie, ist das auch nicht völlig richtig, denn *Überlegung* wird teilweise aufgefaßt als *Überlegung* besonderer Art (leidenschaftslose *Überlegung*), teilweise auch als Zustand, in dem überlegt werden kann. Besonders reich fließen die Beziehungen, wenn man die Rechtswissenschaft zum Rechtsleben erweitert. Im konkreten Fall soll ein *psychologischer Tatbestand* festgestellt werden. Die *Täterpersönlichkeit* ist Losungswort der Gegenwart und Zukunft, *krankhafte Geisteszustände* sind zu berücksichtigen.

Schließlich soll im Strafrecht die Strafe eine *psychische Einwirkung* auf den Menschen darstellen.

So erscheint Rechtswissenschaft und Rechtsleben durchsetzt mit einem psychologischen Rohmaterial, das wissenschaftlicher Verarbeitung und Veredelung fähig erscheint und teilweise noch harrt.

Ist dem so, so erhebt sich zunächst die Frage: *Wie breit ist die Berührungsfläche mit der Medizin?* Denn die Psychologie als Wissenschaft steht bekanntlich nicht in der medizinischen Fakultät. Schon hier klingt die leidige, kleinlich anmutende, aber leider wegen ihrer Aktualität nicht ganz zu umgehende Frage an: Wen soll der Jurist bei normalpsychologischen Fragen als Sachverständigen hören, den Psychiater oder den Psychologen?

Die Stellung der Psychologie im System der Wissenschaften und Fakultäten ist etwas problematisch. Ihr ursprünglich spekulativer Charakter hat sie zunächst an die Seite der Philosophie gedrängt. Dieser spekulative Charakter ist längst verschwunden und hat einem empirischen Platz gemacht. Brücken zur Philosophie blieben aber bestehen in Gestalt der Ethik, Ästhetik und Logik, und als Wissenschaft der unmittelbaren Erfahrung stellt sich die Psychologie neben die Geisteswissenschaften und in Gegensatz zu den Naturwissenschaften, die sich auf der Hypothese der Materie aufbauen.

Auf der anderen Seite ist sie der Naturwissenschaft dadurch nahestehend, daß sie weitgehend *nomothetisch* ist. Man ist in dieser Beziehung nicht bei Selbstbeobachtung und Beobachtung anderer, den Grundpfeilern der Psychologie, stehengeblieben. Seit langem ist man gewöhnt, die Waffe der Naturwissenschaft, *das Experiment*, in der Psychologie anzuwenden. Der *genius loci*, der Stätte der Wirksamkeit *Wilhelm Wundts* legt diese Hervorhebung besonders nahe. Auch die Selbstbeobachtung wurde in die Form eines Experimentes gespannt und dadurch zu verschärfen gesucht (*Külpesche Denkpsychologie*). Wo eine gesonderte naturwissenschaftliche Fakultät besteht, ist die Psychologie teilweise in diese eingerückt, ohne daß sie dabei ihren problematischen Charakter einbüßte. Dem eigentlich Seelischen rückte man nicht näher, man „blieb im Vorhof der Seele“, und die Einbeziehung physiologischer Hilfskenntnisse in die *experimentelle oder physiologische Psychologie* führte zu Übertreibungen und diskreditierenden Rückschlägen ins Spekulative, welche durch den Ausdruck *Hirnmythologie* gekennzeichnet sind. Neuerlich werden in anderer Hinsicht als der vorhin genannten die Beziehungen der Psychologie zu den Geisteswissenschaften wieder lebhaft betont. Man stellte dem naturwissenschaftlichen Werterkennen das geisteswissenschaftliche Wertverstehen gegenüber und sah im Werterleben das Hineinragen des Menschen in ein Reich des Geistigen. Man stellte der *naturwissenschaftlichen*

Psychologie die geisteswissenschaftliche Psychologie gegenüber (Dilthey, Spranger, E. Stern).

Gleichzeitig drängte die Psychologie von einer atomisierenden Betrachtung fort, die *Gestaltpsychologie* (Wertheimer, Koffka) kam zu seelischen Zusammenhängen, zu Gestalten oder Strukturen; auf der „Ganzheit“ alles seelischen Geschehens fußend, besann sich schließlich die geisteswissenschaftliche Richtung der Psychologie auf die Aufgabe, die vulgär im Worte Psychologie steckt, nämlich Menschenkenntnis zu vermitteln.

Gerade aber hier begegnete sie sich mit der in der naturwissenschaftlich bestimmten Medizin stehenden *Psychopathologie*.

Denn lange, ehe die Psychologie daran dachte, hatte sich diese mit der Persönlichkeit befaßt, nicht nur mit der in Fluktuation, Abbau und Umbau befindlichen Persönlichkeit der schweren Krankheitsprozesse, sondern auch mit der unveränderten Persönlichkeit der dem Normalen nahestehenden und fließend in das Normale übergehenden Psychopathien. Hier war man aber schon mittendrin in der Psychologie, trieb eine wissenschaftlich fundierte Menschenkenntnis; bilden doch diese Psychopathien nur besonders scharfe Ausprägungen normaler Charakterveranlagungen. Mit der Aufstellung von Persönlichkeitstypen und umfassenderer Persönlichkeitsschemata durch die offizielle und inoffizielle Psychologie fallen zeitlich zusammen die gleichartigen charakterologischen Versuche der Mediziner Kretschmer, Jung und Ewald.

Aber weit darüber hinaus gehen die *Berührungspunkte zwischen Psychologie und Psychopathologie*. Weygandt hat einmal richtig hervorgehoben, daß jeder Psychiater dem Lernenden implizite die *Grundbegriffe der Psychologie* beibringen müsse. Die *psychologische Methodik* ist in den Dienst der psychiatrischen Praxis gestellt worden.

Suggestionslehre und *Sexualpsychologie* sind zum guten Teil von Medizinern geschaffen. Auch die Bereicherungen, welche die Psychologie durch die *Freudsche* Schule erfahren, sind hier zu erwähnen, mag man zu diesen Lehren im ganzen stehen, wie man will.

Oft genug haben sich auch Psychiater mit *psychologischen Einzelfragen* befaßt, verschiedentlich *das ganze Gebiet* literarisch behandelt. Ich darf erinnern an die Lehrbücher der Psychologie von Ziehen und Bumke.

Neuerdings ist eine *medizinische Psychologie* entstanden, eine Psychologie, die alles medizinisch in Betracht Kommende der Psychologie umfassen will.

Wozu all diese Ausführungen? Nur um zu zeigen, wie nahe der Mediziner der Psychologie und die Psychologie der Medizin steht, wie breit deshalb die psychologischen Kontaktflächen zwischen Recht und Medizin sind. So kann man es wohl auch dem Mediziner nicht

verwehren, wenn er rechtlich-psychologische Fragen behandelt. Ich habe zunächst die theoretische Seite im Auge.

Die nahen *Beziehungen zwischen Psychologie und Psychopathologie* zeigt beispielsweise aus der neueren Zeit eine Arbeit von *Gaupp* über den Überzeugungsverbrecher. Der Autor weist darauf hin, wie häufig der Psychiater unter seinem Material das Holz findet, aus dem diese Rechtsbrecherspezies geschnitzt wird.

Von nichtmedizinischer Seite ist auch eine experimental-psychologische Kritik von Rechtsbestimmungen angeregt worden. Man will auf dem Wege eines Experimentes gewissermaßen eine Volksabstimmung en miniature über bestimmte konkrete Rechtsfälle herbeiführen und damit die Popularität oder Nichtpopularität von Rechtsbestimmungen erweisen. *Lipmann* hat von *experimenteller Jurisprudenz* gesprochen. Eine einschlägige Arbeit rührt aus der Feder *Aschaffenburgs*. Er hat 87 Versuchspersonen (59 Gebildeten, 28 Ungebildeten) Fälle vorgelegt, welche das Gebiet der Erfolgshaftung und Versuchsstrafe betrafen, und ihre Meinung erfragt. Das Ergebnis war, daß die Volksmeinung durchaus nicht, wie immer behauptet, auf dem Standpunkt der Erfolgshaftung steht. Andererseits wissen wir aus den Ergebnissen der sog. *Fernaldschen Moralprüfung*, daß dieser Standpunkt dem kindlich-jugendlichen Lebensalter eignet wie ja auch primitiven Rechtszuständen. Solche Ergebnisse können beachtlich werden.

Auf anderem Boden steht die Arbeit von *Birnbaum* über den Begriff der *Überlegung*. Hier ist schon als Interessenhinterland die Gutachtertätigkeit sichtbar. Denn es sei gleich gesagt, daß von jeher auch der Mediziner in psychologischen Fragen gutachtlich tätig gewesen ist. Ich erinnere an das *Diszernement*.

Die Sphäre des Mediziners sind aber natürlich ganz und gar rechtliche Bestimmungen und Begriffe, die auf *psychopathologische* Zustände gemünzt, in das Bereich seiner Gutachtertätigkeit fallen. Besonders hier fällt ihm die Aufgabe zu, das Seinsollende an dem Maßstab des Seienden zu messen, des Seienden außer ihm — Kritik der Gesetzgebung —, des Seienden in ihm — Kritik der Fragestellung.

Er hat sich auch an der *Diskussion über die Auslegung des geltenden Rechts* zu beteiligen. Er wird z. B. den Wunsch hegen, daß die geistige Gemeinschaft des § 1569 nicht eng ausgelegt wird. Ganz besonders wird ihm aber diese Beteiligung dadurch nahegelegt, daß ihm der Richter häufig nicht präzise, ihm konforme Fragestellungen gibt, da die rechtlichen Begriffe mehrdeutig oder ganz in der Schwebe befindlich sind. Hier ist die Stelle, wo er unter Umständen auch bewußt in die juristische Sphäre übergreifen und sich selbst ein Bild des Seinsollenden entwerfen muß. Als Beispiel des Gemeinten sei gewählt die sphynxartige Frage der Zurechnungsfähigkeit des Strafgesetzbuches, ein Begriff, schwankend

und in der Schwebel deshalb, weil niemals irgendeine psychologische Definition, sie mag lauten, wie sie wolle, dem Mediziner eine ihm konforme Fragestellung zu vermitteln vermag. Die Verkennung dessen führt immer wieder bei psychologisch sonderbaren Motiven einer Tat zu der fälschlichen Annahme einer fehlerhaften psychiatrischen Beurteilung und läßt den Schrei nach dem Psychologen ertönen, so bei dem nicht hinreichend orientierten Sozialhygieniker *Grotjahn* in einem Berliner Tageblattaufsatz über den Fall *Kürten*. Die bedauerliche Sache zeigt, daß auch ein anerkannter Wissenschaftler Laienhaftes produzieren kann, wenn er sich auf ein fremdes Gebiet begibt und in der Tagespresse schreibt. Von einem Wissenschaftler wäre vor einer solchen Kundgebung Kenntnisnahme der juristischen und psychiatrischen Literatur zu erwarten gewesen. Schlimmer noch, daß gelegentlich auch aus juristischem Lager ein ähnlicher Anwurf gekommen ist (*Kitzinger*).

Es klingt theoretisch sehr schön und akzeptabel, daß letztlich der Jurist die Frage der *Zurechnungsfähigkeit* zu beantworten, der Mediziner ihm nur die Voraussetzungen dazu zu liefern habe. In der Praxis sieht die Sache leider anders aus. Der Mediziner kann sich nicht damit begnügen, bloß Voraussetzungen zu geben. Es sei denn, daß er durch diese Voraussetzungen seine Meinung hinsichtlich der Endfrage hindurchschimmern läßt und sie damit indirekt beantwortet. Bildner der Begriffsweite der Unzurechnungsfähigkeit ist letztlich doch der Mediziner. Damit betritt er aber unzweifelhaft juristischen Boden. Der Mangel dieser klaren Erkenntnis innerhalb der Medizin hat mancherlei verschuldet. Die Lösung blieb intuitiv und konventionell, schuf Überspannungen, die wiederum Spannungen zwischen Juristen und Medizinern erzeugte, blieb sozusagen auf der Stufe eines medizinisch geschaffenen Gewohnheitsrechtes, blieb in vieler Hinsicht stark subjektiv. Berichtete doch kürzlich *Hildebrand* in einem Vortrag in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, ein bekannter Psychiater habe auf die Frage, nach welchen Prinzipien er die Zurechnungsfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit bemesse, lächelnd die Achseln gezuckt, und einer meiner psychiatrischen Lehrer, dem ich die Frage vorlegte, ob ein Schwachsinniger exkulpiert werden sollte, gab mir zur Antwort: „Das können Sie sich an den Knöpfen abzählen.“ Jedes wissenschaftliche Herantreten an diese Fragen muß dazu drängen, die Gewohnheit mit klaren Rechtsprinzipien zu konfrontieren, größeren, umfassenderen, die rechtstheoretisch oder rechtsphilosophisch sind.

Wenn ich in meiner Bearbeitung der gerichtlichen Psychiatrie im *Bumkeschen* Handbuch schärfer hinter die Konvention geleuchtet und sie gemessen habe an dem, was mir als Seinsollendes vorschwebt, so ist das natürlich nur der Versuch eines Nichtjuristen, der juristischer Kritik unterliegt, jedenfalls aber eine Anregung.

Die medizinische Kritik, die stets am Webstuhl des Gesetzes mit-schafft, hat den Begriff der *verminderten Zurechnungsfähigkeit* ge-schaffen. Es sei fern von mir, dieses strittige Problem hier aufrollen zu wollen. Nur soviel sei in diesem Zusammenhange hervorgehoben: Diejenigen, welche sehnsüchtig auf diesen Begriff harren, verkennen, daß die Schwierigkeiten erst mit seinem Inkrafttreten beginnen werden, verkennen, daß auch dieser Begriff erst mit einem konkreten Inhalt gefüllt werden muß. Unberücksichtigt blieb bisher, daß im Recht ein neuer Schuldbegriff im Entstehen ist, mit welchem sich der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit auseinander zu setzen haben wird. Wollte man von dem alten metaphysischen Schuldbegriff los-kommen, wollte man einen neuen, nichtmetaphysischen, natürlich künstlichen Schuldbegriff schaffen, so gab es nur 2 Möglichkeiten. Entweder man verlegte das Maximum der Schuld auf den Nichtprä-disponierten, der infolge ungünstiger äußerer Verhältnisse zum Rechts-bruch gelangt, oder auf den Prädisponierten. Die Lösung ist nicht schwer zu finden. Man braucht nur das: *Wer ist schuld?* in ein: *Was ist schuld?* zu verwandeln. Dann ergibt sich in einem Fall, daß Schuld tragen die äußeren Verhältnisse, im anderen, daß dies die Persönlich-keitsfaktoren tun. Da aber Schuld nur etwas in der Persönlichkeit Verankertes sein kann, ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß das Maximum der Schuld der Persönlichkeit zuzuweisen ist. So kam es zum Begriff der *Gesinnungsschuld*. Der Charakter belastet, das Motiv entlastet. Unberücksichtigt blieb aber dabei, daß Gesin-nungsschuld und verminderte Zurechnungsfähigkeit sich wenigstens zum Teil überdecken. Die vermindert Zurechnungsfähigen der Medizin sind die vermehrt Zurechnungsfähigen des Gesetzes. Damit ist ein Zwiespalt in den Strafgesetzentwurf hineingetragen, der nur deshalb unbemerkt bleiben konnte, weil man stets aneinander vorbeiredete. Die Juristen glauben immer noch, daß es Leute gibt, denen man ihren Charakter vorwerfen kann, und andere Leute, bei denen eine Vorwerf-barkeit entfällt, und denen man das medizinisch sozusagen an der Nasenspitze ansehen kann. In Wirklichkeit sind es dieselben Leute, nur von 2 verschiedenen Seiten betrachtet. Diese Gesichtspunkte werden jedenfalls bei der Bildung der Begriffsweite der verminderten Zurechnungsfähigkeit diskutiert und berücksichtigt werden müssen.

Warum nun diese Ausführungen? Nur um zu zeigen, daß zwischen Recht und Medizin ein *wissenschaftliches Zwischenreich* liegt, das von beiden Seiten betreten werden kann, wobei der Mediziner ins Juristische und der Jurist ins Medizinische übergreifen muß. Hier ist übrigens gerichtliche Medizin in vollkommenstem Maße oder, wenn man so will, *medizinische Jurisprudenz*. Hier wird die Brücke geschlagen zwischen Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft. Ein klassisches

Werk derart ist für mich stets die Bearbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches von *Ernst Schultze* in *Hoches* Handbuch der forensischen Psychiatrie gewesen.

Kann man im Zweifel sein, ob die sog. Hilfswissenschaft der Psychiatrie und auch die bisher vollkommen in ihrer Gefolgschaft befindliche gerichtliche Medizin auf diesem eigentlichsten gerichtlich-medizinischen Gebiete sich immer weitgehend genug der Gedankenwelt des Juristen genähert hat, so hat die Psychopathologie jedenfalls das Verdienst, sich ganz wesentlich an der Bildung einer anderen Hilfswissenschaft beteiligt zu haben, an der Bildung der *Kriminalpsychologie*. Der Jurist *Wulffen* sagt einmal sehr richtig: „Tatsächlich sind wir aus dem Bereich der Psychiatrie in das Grenzgebiet der wissenschaftlichen Kriminalpsychologie eingedrungen, und Psychiater sind es, die uns diesen Weg gezeigt haben.“

Ein Mann ist hier besonders zu nennen, dessen Ideen längst einer nur zu berechtigten und zum Teil notwendigerweise abfälligen Kritik anheimfielen, ohne daß dadurch der Stern seines Namens ganz zum Verlöschen gebracht wurde. *Cesare Lombroso*! *Lombroso* gehört wohl zu denjenigen, von denen ein Historiker gesagt hat, ihr Werk sei größer als sie selbst, zu jenen in Kolumbus typisierten Leuten, die verkehrt nach Indien reisen wollen und dabei Amerika entdecken bzw. ermöglichen, daß es entdeckt wird.

Das Neuland, welches *Lombroso* fand, war die kausale Betrachtungsweise des Verbrechens. Damit ist er der eigentliche Begründer der *modernen Ursachenforschung des Verbrechens*, abgesehen von einigen Vorläufern des vorigen Jahrhunderts der Begründer der modernen Kriminalpsychologie geworden. Auf seinem Boden haben dann andere Mediziner weitergebaut, indem sie, den richtigen Kern der *Lombroso*-schen Lehre herauschälend, die *kriminophile Persönlichkeit* wenigstens im groben umrissen.

Auch der zweite, der *soziologische* Teil der Kriminalpsychologie lag übrigens nicht außerhalb des Arbeitsbereiches des Mediziners, da die hier gebietende statistische Methode seiner Methodologie durchaus nicht fremd war. Von den mir bekannten deutschen Darstellungen der Kriminalpsychologie stammt nur eine von einem Juristen (*Wulffen*), die anderen — darunter das durch seine strenge Wissenschaftlichkeit vorbildliche und grundlegende Werk von *Aschaffenburg* — stammen aus der Feder von Mediznern. Wie aus einer Zusammenstellung von *Grubbe* hervorgeht, liegt heute an den deutschen Hochschulen der Unterricht in der Kriminalpsychologie im wesentlichen in den Händen des Mediziners, und verschiedentlich haben Strafrechtler von Ruf öffentlich und mir privatim bekannt, daß sie sich scheuten, ein Kolleg über Kriminalpsychologie zu lesen, wohl vor allem aus der Empfindung,

den stark hineinspielenden psychopathologischen Fragen nicht gewachsen zu sein.

Die versunkene Kriminalanthropologie *Lombrosos* hat in gewisser Weise eine Wiederauferstehung gefeiert in der *Kriminalbiologie* unserer Tage, denn diese sucht bewußt gesetzliche Verbindungen des Verbrecherpsychischen zum Körperlichen. Im übrigen hat sie neben dem *phänotypisch Gegenwärtigen genealogisch Vergangenes* im Auge.

Die Kriminalbiologie ist zunächst einmal ein großes Programm mit vorläufig nur bescheidenen Hilfsmitteln. Sie scheint vorläufig einen kleinen Erfolg buchen zu können in Gestalt der Feststellung, daß Leute mit sog. *pyknischen* Habitus wenig zur Kriminalität neigen. Im übrigen starren große, schwer zu tilgende Fragezeichen.

Die *wissenschaftlichen Untersuchungsstellen an den Gefängnissen* sind zu begrüßen. Eine Gefahr liegt aber darin, daß die Untersuchungen letzten Endes der Praxis dienen sollen, und zwar möglichst bald. Das führt zur Untersuchung großer Massen, statt zur weislichen Beschränkung auf kleine Gruppen, drängt auch vielleicht das grobkausale Moment gegenüber dem verstehenden Moment zu sehr in den Vordergrund, denn alles seelische Geschehen läßt sich grundsätzlich von 2 Seiten betrachten: kausal und verstehend, das führt leicht zu Antizipationen in Wissenschaft und Praxis, das führt schließlich leicht zu einer Insuffizienz der Arbeitskräfte, denn neben seinem anstrengenden Gefängnisdienst soll der Gefängnisarzt auch die Untersuchungsstelle versorgen. Es kann nicht als eine Erhöhung der Arbeitsfreudigkeit betrachtet werden, daß hier etwas über das für ihn unmittelbar Nützliche von ihm verlangt wird, denn die wissenschaftliche Untersuchung soll ja oft an anderer Stelle stattfinden. Die Heranziehung von Laien möchte ich aber für gefährlich erachten. Das ganze Institut erscheint mir dadurch etwas seelenlos. Mehr zu begrüßen wären an den Gefängnissen selbständige Forscher mit eigener Problemstellung und eigener Verarbeitung des Materials.

Man lese die beherzigenswerten Mahnungen von *Reiter* und *Rüdin* und sei sich über folgendes klar: Die *Kretschmersche* somato-psychologische Typologie ist noch immer problematisch. Die bisherigen Untersuchungen beziehen sich nur auf einen kleinen Teil der Rechtsbrecher, so daß auch aus diesem Grunde bindende Schlüsse zur Zeit nicht erlaubt sind. Die Annahme, daß bestimmten Verbrechensgruppen bestimmte Körperformen zugeordnet sind, erscheint sehr unwahrscheinlich. Das *Verbrechen in Gesamtheit und Spielarten* ist eine *Lebensform* im Sinne *Sprangers*, welcher sich verschieden strukturierte Persönlichkeiten zuwenden. Eher könnte bei sehr kleinen, psychologisch enger zusammengehörigen Untergruppen die Annahme zutreffen (*Gruhle*). Die erbbiologischen Untersuchungen haben an sich mit Schwierigkeiten

zu kämpfen, besonders aber auf dem Gebiet der Psychopathien. Die Annahme, daß erbbiologische Feststellungen für sich allein Unverbesserlichkeit anzeigen können, ist eine Utopie. Rasche Resultate sind nicht zu erwarten. Die praktische psychiatrische Tätigkeit des Arztes im Gefängnis auf dem Boden des Gesicherten braucht sich dadurch nicht aufhalten zu lassen. Hier ist der Psychiater durchaus am Platz. Mir scheint, besser gehen die Psychiater in die Gefängnisse als die Verbrecher in die Heilanstalten.

Die Kriminalpsychologie kann erweitert werden zur *forensischen Psychologie*. Es gibt nicht nur eine *Psychologie des Angeklagten*, sondern auch der *Parteien im Zivilprozeß*. Zeugen werden nicht nur vernommen im *Straf-* sondern auch im *Zivilprozeß*. Es gibt schließlich auch eine *Psychologie der Richter und Sachverständigen*.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle besonders die *Psychologie der Zeugenaussagen*, die ganz wesentlich von psychologischer Seite geschaffen wurde. Aber auch Juristen haben sich hier hervorragend betätigt, sind zum Teil vorangegangen. Den Ausführungen von *Hans Groß* in seiner Kriminalpsychologie, die eine Psychologie der Zeugenvernehmung darstellt, folgte das berühmte Kollegexperiment von *Franz von Liszt*, es folgten die umfassenden Experimentaluntersuchungen des Psychologen *William Stern*, dessen Verdienste um dieses Gebiet unbestritten sind.

Es ist richtig, wenn *Hellwig* sagt, daß vieles von den Ergebnissen der Aussageforschung dem gut beobachtenden Juristen schon vorher bekannt gewesen ist, richtig aber auch, wenn er dann hinzufügt, daß wir heute in ganz anderem Maße und mit ganz anderer Klarheit über die notwendigen Mängel der Aussagen unterrichtet sind, und daß uns die Aussagepsychologie manches vorher nicht Bekannte oder nicht mit einer solchen Genauigkeit und Verlässlichkeit Bekannte gelehrt hat. Leider kann man nicht sagen, daß die Folgerungen für die Vernehmungstechnik bereits in Fleisch und Blut der Praxis übergegangen sind.

Auf der anderen Seite erhoben sich für die Rechtspflege gewisse *Gefahren* in Gestalt einer Überbewertung der Aussageforschung, einer kritiklosen Verwertung ihrer Resultate oder der Resultate im konkreten Fall angestellter Versuche im Gerichtssaal.

Es ist das Verdienst des Berliner Nervenarztes *Moll*, auf diese Gefahren nachdrücklichst hingewiesen zu haben. Der Mediziner hat hier — man kann sagen mit einer primitiveren Psychologie — kritisch und korrigierend eingegriffen. Unabhängig von ihm stellte übrigens auch *Stern* fest, daß den experimentellen Untersuchungen keinesfalls die Bedeutung zukommt, die ihr im Anfang der aussagepsychoanalytischen Bemessung von manchen zugeschrieben wurde.

Die Experimente schieden nicht zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, infolgedessen kann ein Zeuge bei derartigen Versuchen

sehr schlecht abschneiden, aber doch das Wesentliche eines Vorganges sehr gut beobachtet haben.

Besonders verhängnisvoll haben sich anscheinend Überbewertungen auf dem auch von der Jugendpsychologie und Sexualpsychologie beeinflussten Gebiete der *Kinderaussagen* geltend gemacht.

Die *Aussagefehler von Kindern* sind zum großen Teil diejenigen von Erwachsenen. *Wetzel* hebt sehr richtig hervor, daß es unter den *Kinderaussagen* nicht nur Minusabweichungen, sondern auch Plusabweichungen gibt. Schon *Hans Groß* hat zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß Kinder — soweit sie nicht in eigener Sache aussagen — unter Umständen bei weitem bessere, weil nüchterner beobachtende Zeugen sind als Erwachsene. Die *Jaensch'schen* Untersuchungen über Eidetiker haben Angehörige dieses Kindertypus, sogar schwachsinnige, als hervorragende Zeugen für visuelle Eindrücke kennen gelehrt.

Soweit es sich um *Zeugenaussagen in eigener Sache* handelt, können Kinder auch nicht ohne weiteres als unzuverlässige oder unglaubwürdige Zeugen bezeichnet werden. Schon deshalb ein Kind für unzuverlässig oder unglaubwürdig zu erklären, weil es ein Kind ist, wie ich es gelegentlich von 2 Gutachtern erlebt habe, ist ein Unding. Es kommt auf den konkreten Fall an. Die sexuellen Phantasien Pubertierender sind ein Schlagwort geworden, das von der Tagespresse kultiviert wird. Es soll nicht bestritten werden, daß sie häufig sind, nur daß sie häufig einen zu einer falschen Anschuldigung führenden Wirklichkeitswert gewinnen. Es handelt sich hier um Verallgemeinerungen von Ausnahmefällen. Dem Psychologen kann es zum Verhängnis werden, daß er nicht Psychopathologe ist. Viel mehr dürfte es auf die Glaubwürdigkeit ankommen, den bewußten Willen, die Wahrheit zu sagen. *Moll* bemängelt mit Recht, daß auf psychologischer Seite allzusehr der Wahrheitswille vorausgesetzt wird. Für seine Bemessung sind die Art des Kindes, der Inhalt seiner Aussage und die ganze Situation ausschlaggebend, ist doch überhaupt kein Mensch glaubwürdig oder unglaubwürdig, sondern immer nur in Beziehung auf den konkreten Fall.

Wenn man von forensischer Psychologie spricht, so hat man oft gerade die Begutachtung von Zeugenaussagen vor Gericht im Auge. Es gehört unter diesen Begriff aber noch eine ganze Reihe anderer sehr differenter Fragen, unter anderem die gutachtliche Beurteilung von Suggestion, Hypnotismus und Okkultismus.

Hellwig hebt besonders folgende *Gutachtengruppen* hervor:

1. Psychotechnische Gutachten auf Grund des Vollzugs von Leistungsprüfungen. Es würden sich hier meines Erachtens angliedern sonstige auf Experimentaluntersuchungen zu gründende Gutachten.

2. Die Beurteilungen von Aussagen von Zeugen und Beschuldigten

(für letztere Kategorie die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses oder eines Geständniswiderrufs).

3. Die Beurteilungen der Täterpersönlichkeit.

Es hat sich nun die Frage erhoben: *Wer soll in normalpsychologischen Fragen Sachverständiger sein, der Psychologe oder der Psychopathologe?* Diese Frage läßt sich nicht einfach und nur bis zu einem gewissen Grade generell beantworten.

Es gibt Fälle, in denen zweifellos der Psychologe am Platze ist, so z. B. wenn es sich etwa um eine diffizile Zeitbestimmung mit Hilfe des Hipschen Chronoskops handelt.

In allen das Psychopathologische oder überhaupt das Medizinische tangierenden Fragen hat Sachverständiger der Mediziner zu sein. Dazu rechne ich auch die *Beurteilung der Täterpersönlichkeit*, die in den in Betracht kommenden Fällen in der Regel psychopathisch sein dürfte. Sollte sich aber einmal der Fall eines Normalen unter die Begutachtungen verirren, so wird der psychiatrisch gebildete Mediziner auch ihm gerecht werden können, aus Gründen, auf die ich gleich eingehen werde.

Von den 3 *Hellwigschen* Gruppen bliebe nun noch die dritte, speziell die *Beurteilung von Zeugenaussagen*. Denn die Beurteilungen von Aussagen von Beschuldigten rechnen wohl mehr zu Gruppe 3.

Für die Beurteilung von Zeugenaussagen dürfte wohl in den allermeisten Fällen der moderne, psychologisch orientierte Richter die genügende Sachkunde besitzen. Seine Fähigkeiten werden anscheinend von psychologischer und pädagogischer Seite stark unterschätzt. Ich kann es verstehen, wenn der Jurist *Schimmack* sich gegen einen juristischen Vormund bei den Vernehmungen von Kindern wehrt.

Soll aber eine Begutachtung erfolgen, so wage ich in Übereinstimmung mit *Wetzel*, *Homburger*, *Räcke* u. a. zu sagen, daß auch für diese Fälle der Psychopathologe ein Prä hat. Natürlich werden gegebenenfalls die Erfahrungen der Experimentalpsychologie und Entwicklungspsychologie herangezogen werden müssen, mit der genügenden Kritik, wie hinzuzusetzen ist. Ich nehme deshalb an, daß der zu einer solchen Sachverständigentätigkeit bereite Mediziner auch einschlägige psychologische Kenntnisse besitzt. Es handelt sich aber hier gar nicht in erster Linie um Ergebnisse der Experimentalpsychologie und Entwicklungspsychologie, sondern um *Beurteilungen von Menschen im allgemeinen und in bestimmten Situationen*. Es ist die Frage, ob die Begutachtung überhaupt über das Allgemeine hinaus gehen soll. Nichts kann aber die für den Psychopathologen vorliegende ständige Nötigung ersetzen, sich mit Persönlichkeiten zu befassen und sie zu erfassen. Dem Psychologen fehlt die große Vorschule der Psychopathologie (Vorschule für die Psychologie, ebenso wie die Psychologie in anderer Hinsicht Vorschule für die Psychopathologie ist). Die sog.

kleine Psychiatrie ist — wie ich schon oben betonte — wissenschaftlich fundierte Menschenkenntnis, sie zeigt uns den normalen Menschen durch das Vergrößerungsglas des Psychopathologischen. Wie *Räcke* treffend zu dem Thema hervorhob, ist ferner der Psychiater (und das gilt mehr oder minder von jedem psychiatrisch tätigen Arzt) durch seinen Beruf stündlich und täglich gezwungen, den Ablauf normaler und pathologischer Prozesse zu vergleichen und gründliche psychologische Kenntnisse zu gewinnen. Andererseits braucht der Psychologe nicht Psychopathologie und beherrscht sie nicht. Niemand kann aber dem einzelnen Fall einer Zeugenaussagebeurteilung von vornherein ansehen, ob und wieviel Pathologisches in ihm steckt, und ob es später der Psychologe entdeckt und dem Mediziner unterbreitet, bleibt immer eine Unsicherheitsquote. Die Mitteilungen von *Moll* und *Rittershaus* über Verkennungen von grob Pathologischem durch Psychologen mahnen zur Vorsicht.

Das Psychopathologische kommt auch bei psychologischen Begutachtungen in Betracht, die außerhalb der Menschenbeurteilung liegen. Wenn z. B. bei einem Eisenbahnunglück festgestellt wird, ob der Lokomotivführer bei Auftauchen eines Signals noch Zeit gehabt hat, eine Bremsvorrichtung in Gang zu setzen, so ist diese Begutachtung ungenügend, wenn nicht zugleich erwogen wird, ob nicht dieser Lokomotivführer an einer Arteriosklerose des Gehirns oder ähnlichem leidet. Auch zur Anstellung einfacher Experimente ist der psychologisch geschulte Psychopathologe ohne weiteres in der Lage. Die *Marbeschen* Beispiele sind leider nicht sehr überzeugend. Ich habe in dem *Marbeschen* Buche nichts gefunden, was nicht unter Umständen auch vom Mediziner hätte begutachtet werden können. Es handelt sich — abgesehen von Zeugenaussagebeurteilungen und Täterbeurteilungen — um psychologische Experimente aller einfachster Natur, z. B. zum Zwecke der Feststellung von Reklameähnlichkeiten. In dem Falle des Mühlheimer Eisenbahnunglückes konnte die Zeitbestimmung auch mit Hilfe einer Fünftelsekundenuhr gemacht werden, deren Bedienung man ja wohl ohne Bedenken dem Mediziner anvertrauen kann. Was die Differentialdiagnose zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspiel betrifft, die auch experimentell in Angriff genommen wurde, so will ich daran erinnern, daß unser verehrter Kollege *Kockel* solche Begutachtungen gemacht hat, lange bevor eine forensische Psychologie hervortrat, und daß er dabei neben kriminaltechnischen Methoden auch die *psychophysischen Ergebnisse der Reaktionszeiten des Menschen* benutzte. Er konnte auf diese Weise bei einer Reihe von Geldspielautomaten feststellen, daß die Anforderungen über die im Menschen begründeten Fähigkeiten hinausgingen, eine Beweisführung, gegen die sich psychologisch nichts einwenden lassen dürfte.

Mit meinen Ausführungen soll nun nicht etwa gesagt sein, daß nicht auch dieser und jener einschlägig interessierte und informierte Psychologe ein guter Menschenkenner sein und damit auch für die gerichtliche Beurteilung normaler Menschen und ihres Verhaltens in bestimmten Lebenslagen herangezogen werden kann. Er mag auch in der Lage sein, durch Selbststudium und erhöhte Aufmerksamkeit die Gefahr des Mankos auf psychopathologischem Gebiete herabzumindern. Das gleiche gilt bezüglich der *Pädagogen*, die ja zum Teil auch auf psychologischem Gebiete Nennenswertes geleistet haben, speziell auf dem Gebiete der *Jugendpsychologie*. Nur auf die Gesamtheit der Psychologen und Pädagogen läßt sich die getroffene Feststellung nicht ausdehnen. Das Gesagte steht übrigens im Einklang mit Ausführungen von *William Stern* hinsichtlich der Psychologen.

Selbstverständlich dürfen keine Übergriffe in das Psychopathologische vorkommen, wie von seiten des Oberstudiendirektors *Goldbeck*, der im *Kranzprozeß* ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten abgeben zu können glaubte. Und dringend sei bei dieser Gelegenheit gewarnt vor der latenten psychiatrisch-psychologischen Sachverständigentätigkeit von Nichtsachverständigen. Meiner Ansicht nach droht der heutigen Rechtspflege eine Gefahr dadurch, daß sich Laien, Personen der Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe nicht auf Beobachtungen beschränken, sondern Urteile fällen, die zuweilen einer sehr sorgfältigen Sachverständigenanalyse bedürften, unter Umständen aber als Gutachtenäquivalente hingenommen werden. Wenn die Institutionen der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe nicht geradezu schaden sollen, dann wäre es an der Zeit, sie einer entsprechenden Sachverständigenkontrolle zu unterstellen, etwa nach Art der von dem Hamburger kriminalwissenschaftlichen Institut ausgeübten Kritiken, über die *Sieverts* berichtet hat.

Eine neue Aufgabe scheint dem psychopathologisch geschulten Arzt zu erwachsen in einer *Beratung der Polizei*. In Hamburg und Kiel ist eingeführt, an letzterer Stelle durch *Kolle* und *v. Behr*, daß an einzelnen Wochentagen bzw. täglich stundenweise der Polizei ein Psychiater als Berater zur Verfügung steht. Die Tätigkeit dieses Psychiaters soll nach den Ausführungen von *v. Behr* folgenden Aufgaben dienen:

1. Der Wahrheitsforschung als der vornehmlichsten Aufgabe (frühzeitige Erkennung psychopathologischer Zustände bei Beschuldigten, Anzeigenden und Zeugen);
2. der wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens und
3. der vorwiegenden Betreuung von Kriminellen zur Verhütung des Rückfalles.

Nach dem Bericht von *v. Behr* und *Kolle* soll sich die Einrichtung sehr bewähren. In kurzen, teilweise durch längeren Urlaub oder Krank-

heit unterbrochenen Monaten konnte *Kolle* bereits in 85 Fällen praktisch mitwirken. In 32 von diesen 85 Fällen waren die von ihm untersuchten Personen (Beschuldigte, Anzeigende, Geschädigte oder Zeugen) beziehenderweise schon Patienten der Psychiatrischen Klinik in Kiel gewesen. *Kolle* hat sich auch, soweit ihm das möglich war, prophylaktisch einer Reihe von Persönlichkeiten angenommen, speziell einer Reihe von Sittlichkeitsverbrechern, und er stellt schließlich eine statistische Ausbeute des Materials an Sexualverbrechern in Aussicht. Die von ihm vollzogene *verbrechensprophylaktische Tätigkeit* führt schließlich zu einem letzten Punkt hinüber, den ich erwähnen möchte, denn wenn ich zum Schluß der sonstigen Tätigkeit des psychopathologisch gebildeten Arztes auf dem Gebiete der Verbrechensprophylaxe gedenke, auf dem Gebiete der Trinker-, Psychopathen-, Jugend- und Geisteskrankenfürsorge, so glaube ich in meinem Überblick nicht allzuviel vergessen zu haben.

Ich glaube ferner, in meiner Darstellung gezeigt zu haben, daß die psychologischen Beziehungen zwischen Recht und Medizin ein umfangreiches Gebiet darstellen. In seine Bearbeitung teilen sich zur Zeit in Deutschland: Jurisprudenz, Psychopathologie, gerichtliche Medizin; Psychologie und Pädagogik, wobei der Tätigkeitsbereich der einzelnen Disziplinen sich überschneidet.

Von juristischer Seite wird die *Einrichtung besonderer Lehrstühle für Kriminalpsychologie* verlangt, wobei die Personalfrage, ob Mediziner oder Jurist als Inhaber eines solchen Lehrstuhles, strittig ist. Ich schließe mich der Meinung des Grafen *Dohna* u. a. an, daß es ein *psychopathologisch vorgebildeter Mediziner* sein müßte, da nur er neben der Möglichkeit der Aneignung des anderen über Psychopathologisches und Somatisches verfügt. Man könnte daran denken, ihm die Vertretung des nahezu ganzen heute von mir abgehandelten Gebietes (forensische Psychologie inkl. Kriminalpsychologie und forensische Psychiatrie) zu übertragen, denn es ist das Gesamtgebiet, welches die Nachteile einer nebenamtlichen wissenschaftlichen Vertretung trägt. Es sind auch immer nur einzelne Psychiater und Psychologen gewesen, die sich den einschlägigen Fragen zugewandt haben. *Das Schwergewicht der gerichtlichen Medizin liegt nach einer ganz anderen Richtung hin.* Es kann dem jungen gerichtlichen Mediziner von meiner Seite aus nicht empfohlen werden, das Schwergewicht seines Interesses hierher zu verlegen. Das heute von mir abgehandelte Gebiet ist nicht Zentrum der gerichtlichen Medizin, sondern durchaus Peripherie. Natürlich müßte dem gedachten Vertreter der forensischen Psychologie und Psychiatrie das Material der Gefängnisse erschlossen werden. Er würde zweckmäßig in enger Verbindung stehen mit den Instituten für gerichtliche Medizin, denn es ergeben sich hier nahe Beziehungen.

In einer überwiegend großen Anzahl von Fällen hat es der gerichtliche Mediziner letzten Endes zu tun mit *menschlichen Handlungen*. Das Wesentliche der gerichtlichen Sektion besteht gerade darin, daß sie unter juristisch-psychologischen Gesichtspunkten vorgenommen wird. Auch hier ergeben sich Fragestellungen, die unter Umständen mit psychologischer Methodik in Angriff genommen werden können.

Die Mitarbeit des Juristen, Psychologen, Psychiaters und Pädagogen auf dem gesondert vertretenen Gebiet wird gleichwohl immer wünschenswert bleiben. Sehr wohl können sich verschiedenartige Disziplinen mit denselben Dingen befassen. Nichts erscheint mir kleiner und armseliger als jene materialistisch-spezialistische Grenzsperrung, die verbieten will, daß eine andere Disziplin dasselbe wie die eigene treibt. Jede Disziplin hat ihren Interessenkreis selbst zu bestimmen und auch die Grenzgebiete zu pflegen. Das entspricht dem Gedanken der Universitas literarum, der heute wieder lebendiger durchdringt als in einem vergangenen materialistischen Zeitalter.

Nur zweierlei muß von dem zugleich praktisch und gutachtlich tätigen Wissenschaftler der Universität gefordert werden: erstens daß er durch die Ausdehnung seiner wissenschaftlichen Beziehungen nicht zu einem gefahrvollen Gutachter wird, und zweitens daß er sich stets dessen bewußt bleibt, daß ihm letztlich die Gutachtertätigkeit nur Anregungen geben soll, der Praxis die wissenschaftlichen Waffen zu schmieden. Das ist neben dem Unterricht unser Hauptamt.

Literaturverzeichnis.

Apfelbach, Der Aufbau des Charakters. Berlin-Leipzig 1924. — *Aschaffenburg*, Erfolgshaftung und Versuchsstrafe. Mschr. Kriminalpsychol. 1928. — *Beyer*, Glücks- und Geschicklichkeitsapparate. Kriminal. Mh. 2, H. 12. — *Birnbaum*, Kriminalpsychopathologie. Berlin 1931. — Der Überlegungsbegriff im Mordparagrafen. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 1 (1922). — *Böhmer*, Untersuchungen über den Körperbau des Verbrechers. Mschr. Kriminalpsychol. 1928. — *Brennecke*, Die Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen. Mschr. Kriminalpsychol. 1925. — *Buerschaper*, Soziale Strafrechtspflege. Leipzig 1929. — *Bumke*, Psychologische Vorlesungen. Wiesbaden 1919. — *Gaupp*, Psychologie des Kindes. Aus Natur und Geisteswelt. Leipzig und Berlin 1925. — Der Überzeugungsverbrecher. Mschr. Kriminalpsychol. 1926. — *Gruhle*, Der Unterricht in der Kriminalpsychologie. Mschr. Kriminalpsychol. 1926. — Der Körperbau der Normalen. Arch. f. Psychiatr. 77, H. 1 — Kriminalbiologie und Kriminalpraxis. Kriminal. Mh. 2, H. 11. — *Hellwig*, Die forensische Bedeutung der Pseudologia phantastica episodica. Sonderabdruck aus Med. Klin. 1931, Nr 13 — Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen. Berlin 1927 — Psychologen oder Psychiater als psychologische Sachverständige. Med. Welt 1930, Nr 42. — *Herschmann*, Über psychiatrische und psychologische Sachverständigentätigkeit im Indizienprozeß. Österr. Landesgruppe der JKV, Sitzung v. 12. II. 1931. Mschr. Kriminalpsychol. 22, H. 5/6. — *Hoffmann*, Das Problem des Charakteraufbaues. Berlin 1926. — *Kitzinger*, Zu Rittershaus Bemerkungen über meine Aphorismen. Mschr.

Kriminalpsychol. 1926. — *Kleist*, Die gegenwärtigen Strömungen in der Psychiatrie. Z. f. Psychiatr. 82. — *Klemm*, Zufall oder Geschicklichkeit? Angewandte Psychologie. Gerichtl. Psychologie München 1929, H. 1. — *Kockel*, Die Grundzüge der Sachverständigenprüfung von Geldspielautomaten. Leipzig 1910. — *Kolle*, Der Psychiater als Helfer der Kriminalpolizei Die Polizei 1930, Nr 23. — *Kretschmer*, Medizinische Psychologie Leipzig 1922. — *Lipmann*, Experimentelle Jurisprudenz. Kriminal. Mh. 1, H. 11. — *Liszt-Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin-Leipzig 1927. — *Marbe*, Der Psychologe als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß. Stuttgart 1926. — *Moll*, Psychiater und Psychologe als gerichtliche Sachverständige. Mschr. Psychiatr. 64, H. 3/4 (1927) — Zur ärztlichen Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen. Ärztl. Sachverst. Ztg 1925 — Eine notwendige Kritik der forensischen Aussagepsychologie. Sterns Kriminal. Mh. 1, H. 4. — *Müller-Hess* u. *Nau*, Die Bewertung von Aussagen Jugendlicher in Sittlichkeitsprozessen. Jkurse ärztl. Fortbildg 1930, Sept.-Heft. — *Plaut*, Die Zeugenaussagen jugendlicher Psychopathen und ihre forensische Bedeutung. Stuttgart 1928. — *Pollitz*, Die Psychologie des Verbrechers. Leipzig-Berlin 1916. — *Radbruch*, Grundzüge der Rechtsphilosophie. Leipzig 1914 — Einführung in die Rechtswissenschaft. Leipzig 1919. — *Räcke*, Psychologische Sachverständigentätigkeit (der psychiatrische Standpunkt). Sonderabdruck aus der Mschr. Kriminalpsychol. XVIII. — *Reichel*, Über forensische Psychologie. München 1910. — *Rittershaus*, Kitzingers juristische Aphorismen vom psychiatrischen Standpunkt aus. Mschr. Kriminalpsychol. 1926 — Nochmals Kitzingers juristische Aphorismen. Ebenda. — *Rüdin*, Wege und Ziele der biologischen Erforschung des Rechtsbrechers mit besonderer Berücksichtigung der Erbologie. Mschr. Kriminalpsychol. 22, H. 3 (1931). — *Reiter*, Grundsätzliche Bemerkungen zum gegenwärtigen Stande der Kriminalbiologie. Mschr. Kriminalpsychol. 22, H. 2 (1931). — *Schilder*, Medizinische Psychologie. Berlin 1924. — *Schröder*, Psychologie und Rechtssprechung. Dtsch. Richterztg 1927. — *Stern*, Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Leipzig 1926 — Albert Moll und der psychologische Sachverständige. Kriminal. Mh. 1, H. 6 — Jugendpsychologie 1923. — *Vorkastner*, Die forensische Beurteilung von Geisteszuständen. Handbuch der Geisteskrankheiten von Bumke. Berlin 1930. — *Weddige*, Die kriminalpsychologischen Untersuchungen an preußischen Gefangenenanstalten. Kriminal. Mh. 1930. — *Wetzel*, Persönlichkeit und Kriminalität. Mschr. Kriminalpsychol. 1927. — *Weygandt*, Experimentelle Psychologie bei der gerichtlich-psychiatrischen Sachverständigentätigkeit. Mschr. Kriminalpsychol. 1926. — *Wundt*, Grundriß der Psychologie. Leipzig 1909. — *Ziehen*, Leitfaden der physiologischen Psychologie. Jena 1906. — Bericht über die 3. Tagung über Psychopathenfürsorge. 17. bis 19. IX. 1924. Berlin 1925. — Bericht über den 8. Kongr. für experimentelle Psychologie in Leipzig vom 18. bis 21. IV. 1923. Jena 1924. — Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. N. F. 1. — Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft Graz 1922. — Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft Graz 1928. — Verh. d. 6. Dtsch. Jugendgerichtstages Heidelberg. Berlin 1925. — „Richter und Sachverständiger“. Bericht über eine Konferenz forensisch-psychologischer Sachverständiger. Mschr. Kriminalpsychol. 18, H. 10 (1927). — „Die Bedeutung der Kriminalpsychologie“. Sitzg d. jur.-med. Ges. in Leipzig, am 3. X. 1930. Vers.-Bericht Mschr. Kriminalpsychol. 22, H. 1 (1931). — „Ist das wissenschaftliche Kampfesweise?“ Dtsch Ztg. v. 8. V. 1931. — „Auch dieser Kopf darf nicht rollen“. Aufsatz von *Grotjahn* im Berliner Tageblatt vom 5. V. 1931.